
S 29 RA 991/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 29 RA 991/99
Datum	09.07.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RA 29/02
Datum	08.04.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des KlÄgers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 9. Juli 2001 wird zurÄckgewiesen. AuÄergerichtliche Kosten sind auch fÄr das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch auf Altersrente.

Der 1918 in L/Polen geborene KlÄger ist US-amerikanischer StaatsbÄrger und nach seinen Angaben rassistisch Verfolgter des Nationalsozialismus im Sinne von Â§ 1 BundesentschÄdigungsgesetz (BEG). Entsprechend seiner Schilderung im Verwaltungsverfahren unterlag er von September 1940 bis Juni 1945 freiheitsentziehenden VerfolgungsmaÄnahmen (Aufenthalt im Ghetto L bis September 1943, danach im Zwangsarbeitslager in C/H-P) und kam im November 1945 nach Deutschland, wo er sich bis zu seiner Auswanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) am 18. Januar 1948 in Lagern fÄr Displaced Persons (DP) in F und B aufhielt. Er entrichtete nach seinen Angaben ab 1948 BeitrÄge zur US-amerikanischen Sozialversicherung.

Im Oktober 1996 beantragte der Klager bei der Beklagten die Gewahrung einer Altersrente und die Zulassung zur Nachentrichtung von Beitragen nach  17a des Fremdrentengesetzes (FRG) i.V.m. dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika ber Soziale Sicherheit vom 7. Januar 1976, in Kraft getreten am 1. Dezember 1979, in der Fassung des Zusatzabkommens vom 2. Oktober 1996, in Kraft getreten am 1. Marz 1988, und des 2. Zusatzabkommens vom 6. Marz 1995, in Kraft getreten am 1. Mai 1996 (DASVA). Hierbei trug er vor, er habe von 1924 bis 1932 die Volksschule besucht und anschlieend bis 1939 zunachst als Lehrbursche, dann als Verkufer bei der Textil-Firma P in /Polen rentenversicherungspflichtig gearbeitet. Zur Glaubhaftmachung des Beschaftigungsverhaltnisses legte er schriftliche Zeugenerklarungen von Herrn A S vom 9. Mai 1997 und Herrn H E vom 26. April 1997 vor. Weiterhin machte er geltend, dem deutschen Sprach- und Kulturkreis (dSK) anzugehoren. Im dSK-Fragebogen vom 15. Mai 1997 gab er an, Polnisch und Jiddisch in Wort und Schrift beherrscht und berwiegend auerhalb der Familie und im Berufsleben benutzt zu haben. Er habe vorwiegend Jiddisch gesprochen. Deutsche Schulen oder Schulen mit deutscher Unterrichtssprache habe er nicht besucht. Seine Eltern hatten beide Deutsch gesprochen. Im Elternhaus habe es deutschsprachige Lekture gegeben, jedoch sei nicht berwiegend Deutsch gesprochen worden. Von 1940 bis 1945 sei er den zuvor geschilderten Verfolgungsmanahmen ausgesetzt gewesen.

Mit Bescheid vom 3. Juni 1997 lehnte die Beklagte die Gewahrung einer Altersrente mangels Wartezeiterfullung und den Nachentrichtungsantrag mit der Begrundung ab, der Klager habe zu dem Zeitpunkt, in dem sich der nationalsozialistische Einflussbereich auf sein Heimatgebiet erstreckt habe, nicht dem dSK angehort. Dies ergebe sich aus seinen Angaben zum Gebrauch der deutschen Sprache. Die fur den Zeitraum von 1932 bis 1939 geltend gemachten Fremdbeitragszeiten konnten daher nicht bercksichtigt werden. Auch unter Anwendung der Regelungen des DASVA konnten die Ersatzzeiten wegen nationalsozialistischer Verfolgung nicht bercksichtigt werden, da die amerikanischen Versicherungszeiten insoweit den deutschen Beitragszeiten nicht gleich standen, so dass allein aus den Ersatzzeiten keine Rente zahlbar sei.

Im folgenden Widerspruchsverfahren machte der Klager geltend, in L sei viel Deutsch gesprochen worden. Auch habe sein Onkel S A, ein bekannter Schreiber, seine Bucher in deutscher Sprache verfasst. Zur Glaubhaftmachung seiner Beschaftigung in L legte er weitere Zeugenerklarungen von Herrn H E vom 31. Marz 1998 und von Herrn A S vom 21. August 1998 vor. Ermittlungen der Beklagten zum Vorliegen von Nachkriegsbeitragszeiten bei der AOK Munchen sowie der LVA Oberbayern wie auch Kontensuchaktionen blieben erfolglos. Der Internationale Suchdienst (ITS) teilte auf Nachfrage der Beklagten mit (Auskunft vom 3. November 1998), der Klager sei mit einem abweichenden Geburtsdatum (11.7.1920) zu einem nicht genannten Zeitpunkt vor dem 9. Juli 1947 im DP-Lager F registriert worden und am 18. Januar 1948 von B in die USA ausgewandert. Die Beklagte wies mit Widerspruchsbescheid vom 16. Dezember 1998 den Widerspruch des Klagers aus den bereits genannten Grunden zurck. Sie fuhrte weiter aus, die personlichen Voraussetzungen fur die Anerkennung von Beitragszeiten

nach dem FRG seien mangels Zugehörigkeit zum dSK nicht erfüllt. Der Kläger sei der Aufforderung, hierzu Zeugenerklärungen beizubringen, nicht nachgekommen. Im Übrigen seien Bundesgebiets-Beitragszeiten nicht zu ermitteln gewesen.

Mit seiner vor dem Sozialgericht (SG) Berlin erhobenen Klage hat der Kläger sein Begehren unter Vorlage von Zeugenerklärungen der Herren G B vom 16. August 1999 und M W vom 9. August 1999 zum Gebrauch der deutschen Sprache weiterverfolgt: Er habe der Fußballmannschaft eines deutschen Turnvereins angehört. L sei eine deutsch-polnische Stadt gewesen. In L, wie auch in seiner Familie, hätten sie Polnisch, Deutsch und Jiddisch gesprochen.

Das SG hat mit Beweisbeschluss vom 20. Dezember 1999 die Vernehmung der Zeugen B und Wim Wege der Rechtshilfe durch das deutsche Generalkonsulat in M angeordnet. Unter dem 8. März 2000 hat das Generalkonsulat mitgeteilt, der Zeuge B sei verstorben. Am 20. März 2000 ist die Anhörung des Zeugen erfolgt, hinsichtlich dessen Angaben wird auf das Protokoll des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in M Bezug genommen.

Durch Urteil vom 9. Juli 2001 hat das SG Berlin die Klage mit der Begründung abgewiesen, der Kläger habe keinen Anspruch auf Altersrente, da er die allgemeine Wartezeit auch in Verbindung mit dem DASVA nicht erfüllt. Die geltend gemachten Fremdrentenzeiten von 1932 bis 1939 könnten schon deshalb nicht anerkannt werden, weil nicht glaubhaft gemacht sei, dass der Kläger bei Verlassen seines Heimatgebietes im Jahre 1945 oder bereits zu dem Zeitpunkt, in dem sich der nationalsozialistische Einflussbereich auf sein Heimatgebiet erstreckt habe, dem dSK angehört habe. Schon nach seinen eigenen Angaben im Verwaltungsverfahren, sei die deutsche Sprache weder im Elternhaus noch von ihm außerhalb der Familie oder im Berufsleben überwiegend gebraucht worden, er habe vielmehr überwiegend Jiddisch gesprochen. Seine allgemeinen Einlassungen zu den Verhältnissen in L könnten keine andere rechtliche Einschätzung begründen. Auch die Bekundungen des Zeugen W würden zu keiner anderen Beurteilung führen. Dieser habe den Kläger erst im Herbst 1941 im Ghetto L kennen gelernt und sich daher nicht zum Sprachgebrauch des Klägers beim Beginn der allgemeinen Verfolgungsmaßnahmen äußern können. Der Beweiswert seiner Aussage sei auch im Hinblick auf die eigenen Einlassungen des Klägers als gering anzusehen. Hinsichtlich der DP-Zeiten von 1945 bis Januar 1948 sei vom Kläger weder ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis behauptet, noch seien Beitragszeiten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden. Im Übrigen werde gemäß [§ 136 Abs. 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen und auf die Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden verwiesen.

Mit seiner Berufung trägt der Kläger vor, er habe in der Schule auch Deutsch gelernt und bei der Arbeit mit den Kunden Deutsch gesprochen. 1947 habe er in W eine deutschsprechende Frau geheiratet.

Der Kläger beantragt nach seinem schriftlichen Vorbringen,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 9. Juli 2001 sowie den Bescheid vom 3. Juni 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Dezember 1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab dem 1. Juli 1990 Altersrente aus der deutschen Rentenversicherung unter Berücksichtigung einer Fremdbeitragszeit von 1932 bis September 1939 sowie einer Ersatzzeit von September 1940 bis Juni 1945 zu zahlen und ihn zur Nachentrichtung von Beiträgen nach Ziffer 8 des Schlussprotokolls zum DASVA (SP/DASVA) zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Der Senat hat den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Entscheidung im Beschlussverfahren nach [§ 153 Abs. 4 SGG](#) gegeben.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakte der Beklagten, die bei der Entscheidungsfindung vorgelegen haben, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Senat konnte nach [§ 153 Abs. 4 Satz 1 SGG](#) über die Berufung des Klägers durch Beschluss entscheiden. Gemäß [§ 153 Abs. 4 Satz 1 SGG](#) kann das Landessozialgericht die Berufung durch Beschluss zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Diese Voraussetzungen waren im vorliegenden Fall gegeben, da die frist- und formgerecht eingelegte ([§ 151 SGG](#)) Berufung des Klägers nach übereinstimmender Auffassung der Berufsrichter des Senats zwar zulässig ([§ 143 SGG](#)), jedoch unbegründet ist.

Der Kläger hat weder einen Anspruch auf Zahlung einer Altersrente aus der deutschen Rentenversicherung nach [§ 35](#) des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) i.V.m. dem Abkommensrecht (dazu unter 1.) noch auf Zulassung zur Nachentrichtung von Beiträgen nach Ziffer 8 SP/DASVA (dazu unter 2.).

1. Ein nach den USA zahlbarer Rentenanspruch des Klägers ist bereits deshalb nicht begründet, weil er weder die für die Berechnung einer Rente aus der deutschen Rentenversicherung von Artikel 7 Abs. 2 DASVA geforderte Mindestversicherungszeit von 18 Monaten an deutschen Beitrags- und Ersatzzeiten (Artikel 1 Ziffer 7 DASVA) noch die Voraussetzungen der [§§ 110 Abs. 2](#) und 3, [113 Abs. 1](#), [114 Abs. 1](#), [272 Abs. 1 SGB VI](#) erfüllt. Zwar könnte die für einen Anspruch auf Altersrente gemäß [§ 35 SGB VI](#) erforderliche allgemeine Wartezeit ([§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#), [51 Abs. 1](#) und 4 SGB VI) von fünf Jahren (60 Kalendermonaten) an Beitrags- und Ersatzzeiten im Falle des Klägers, der bereits 1983 das 65. Lebensjahr vollendet hatte, auf Grund nach Artikel 7 Abs. 1 DASVA zu

berücksichtigender Beitragszeiten in der US-amerikanischen Sozialversicherung (ein entsprechender Nachweis liegt bisher nicht vor) erfüllt sein. Jedoch fehlen zum einen die nach Artikel 7 Abs. 1 und 2 DASVA erforderlichen Beitrags- und Ersatzzeiten in der deutschen Rentenversicherung. Hierbei sind Beitragszeiten nicht nur Zeiten, für die nach Bundesrecht Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind, sowie Zeiten, für die Pflichtbeiträge als gezahlt gelten ([Â§ 55 Abs. 1 SGB VI](#)), sondern auch die Fremdbeitragszeiten nach [Â§ 15 Abs. 1 Satz 1](#) und 2 FRG, da sie den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleichstehen (siehe BSG Urteil vom 23. August 2001 -[B 13 RJ 59/00 R](#)- bisher nicht veröffentlicht). Zum anderen sind bei der Berechnung ([Â§Â§ 63, 64](#) ff SGB VI i.V.m. Artikel 8 Ziffer 3 DASVA) einer ins Ausland zu zahlenden Rente Entgeltpunkte für Fremdbeitrags- und Ersatzzeiten nur zu berücksichtigen, wenn zusätzlich Entgeltpunkte aus Beitragszeiten, für die Beiträge nach Bundesrecht nach dem 8. Mai 1945 gezahlt worden sind, in einem bestimmten Umfang vorhanden sind ([Â§Â§ 110 Abs. 2](#) und 3, [113 Abs. 1](#), [114 Abs. 1](#), [272 Abs. 1 SGB VI](#)). Zwar wäre nach der in Artikel 5 DASVA vorgenommenen Gleichstellung der Staatsgebiete der Kläger so zu behandeln, als ob er nicht im Ausland sondern in der Bundesrepublik Deutschland leben würde. Jedoch steht die in Artikel 5 DASVA vorgenommene allgemeine Gebietsgleichstellung ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer anderweitigen Regelung im Sozialversicherungsabkommen. Eine solche anderweitige Regelung haben die Vertragsstaaten in Ziffer 4 Buchst. a) SP/DASVA getroffen. Nach Ziffer 4 Buchst. a) SP/DASVA werden die deutschen Rechtsvorschriften über Geldleistungen aus Versicherungszeiten, die nicht nach Bundesrecht zurückgelegt werden sind, von Artikel 5 DASVA nicht berührt. Daher finden die Auslandszahlungsvorschriften ([Â§Â§ 110 Abs. 2](#) und 3, [113 Abs. 1](#), [114 Abs. 1](#), [272 Abs. 1 SGB VI](#)) hier Anwendung. Dies führt dazu, dass eine Altersrente an den Kläger nicht gezahlt werden kann, weil für ihn weder Beitragszeiten, für die Beiträge nach Bundesrecht nach dem 8. Mai 1945 entrichtet worden sind, noch Fremdbeitragszeiten vorliegen und er auch nicht berechtigt ist, freiwillige Beiträge nach zu entrichten (dazu unter 2.).

Hinsichtlich seines Aufenthaltes in DP-Lagern im Bundesgebiet in den Jahren 1945 bis 1948 hat der Kläger die Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung und die Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, mithin anrechnungsfähiger Bundesgebietsbeitragszeiten, in diesem Zeitraum nicht behauptet. Dementsprechend ist die von der Beklagten dennoch vorsorglich angestrebte Suche nach Versicherungsunterlagen erfolglos geblieben.

Soweit der Kläger unter Vorlage von Zeugenerklärungen für die Zeit von 1932 bis September 1939 die Entrichtung von Beiträgen zur polnischen Angestelltenversicherung wegen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung als Lehrbursche und Verkäufer in einer Textil-Firma in L behauptet, ist eine Fremdbeitragszeit nach [Â§ 15 FRG](#) nicht zu berücksichtigen. Nach [Â§ 15 Abs. 1 FRG](#) stehen Beitragszeiten, die bei einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt sind, den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleich. Voraussetzung für die Gleichstellung ist aber, dass der Kläger zu dem Personenkreis gehört, auf den das FRG Anwendung

findet. Dies ist nicht der Fall.

Der Klager ist nicht Vertriebener im Sinne des § 1 Bundesvertriebenengesetzes -BVFG- (vgl. [§ 1 Buchst. a FRG](#)) und erfullt auch keinen der anderen in [§ 1 FRG](#) genannten Tatbestande. Er ist auch nicht einem Vertriebenen nach § 20 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) gleichgestellt und damit in den Geltungsbereich des FRG einbezogen.

Die Gleichstellung nach [§ 20 WGSVG](#) hat zur Voraussetzung, dass die Vertriebeneneigenschaft eines Verfolgten lediglich deshalb nicht anerkannt werden kann, weil er sich nicht ausdrucklich zum deutschen Volkstum bekannt hat. Im Hinblick auf die deutsche Volkszugehorigkeit ([§ 6 BVFG](#)) genugt es, wenn er im Zeitraum des Verlassens des Vertreibungsgebietes dem dSK angehort hat ([§ 20 Abs. 1 Satz 2 WGSVG](#) i.V.m. [§ 19 Abs. 2 Buchst. a](#)) 2. Halbsatz WGSVG). Daruber hinaus kann [§ 15 FRG](#) nach [§ 17a FRG](#) auch auf Personen judischer Abstammung Anwendung finden, die zu dem Zeitpunkt, in dem sich der nationalsozialistische Einflussbereich auf ihr Heimatgebiet erstreckt hat (fur L der 8. September 1939, an dem dann auch die allgemeinen Verfolgungsmanahmen begannen), dem dSK angehort haben, sofern sie das 16. Lebensjahr bereits vollendet hatten.

Fur die Zugehorigkeit zum dSK, die nach beiden Bestimmungen bezogen auf den Verfolgungsbeginn bzw. den Zeitpunkt des Verlassens des Heimatgebietes entscheidend ist, kommt dem Gebrauch der deutschen Sprache ausschlaggebende Bedeutung zu. Denn wer eine Sprache im personlichen Bereich standig gebraucht, gehort nicht nur zu diesem Sprach-, sondern auch zu dem durch die Sprache vermittelten Kulturkreis, weil sie ihm den Zugang zu dessen Weltbild und Denkwelt erschliet. Die Zugehorigkeit zum dSK ergibt sich daher im Regelfall aus dem zumindest berwiegenden Gebrauch der deutschen Muttersprache im personlichen Bereich, der in erster Linie die Sphere von Ehe und Familie, aber auch den Freundeskreis umfasst. Eine Mehrsprachigkeit steht der Zugehorigkeit zum dSK dann nicht entgegen, wenn der Verfolgte (bzw. die Person judischer Abstammung) die deutsche Sprache wie eine Muttersprache beherrscht und sie im personlichen Bereich berwiegend gebraucht hat (vgl. BSG, Urteil vom 16. August 1990 -4 RA 18/89- nicht veroffentlicht, BSG in SozR 3-5070 [§ 20 WGSVG Nrn. 1 und 2](#)). Die danach mageblichen Tatsachen mussen nicht zur vollen berzeugung des Gerichts feststehen, sondern nur berwiegend wahrscheinlich  glaubhaft  im Sinne des [§ 3 Abs. 1 WGSVG](#) bzw. des [§ 4 Abs. 1 FRG](#) sein. Dies gilt auch fur die Tatsachen, die der Versicherungszeit als solcher zu Grunde liegen.

Nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens ist nicht berwiegend wahrscheinlich, dass der Klager zu Beginn der nationalsozialistischen Verfolgungsmanahmen im September 1939 ([§ 17a FRG](#)) oder bei Verlassen des Heimatgebietes im Jahre 1945 ([§ 20 Abs. 1 Satz 2](#), [§ 19 Abs. 2 Buchst. a](#)) 2. Halbsatz WGSVG) die deutsche Sprache zumindest wie eine Muttersprache beherrscht und im personlichen Bereich berwiegend gebraucht hat.

Der Klager ist nach seinen Angaben mehrsprachig aufgewachsen. Als Sprachen, die er in Wort und Schrift beherrschte, hat er Polnisch und Jiddisch, nicht aber Deutsch angegeben. Nach seiner Darstellung im Verwaltungsverfahren (Fragebogen u.a. zur dSK-Zugehorigkeit, vom Klager ausgefullt und unterschrieben am 15. Mai 1997) sind von ihm auch Polnisch und Jiddisch auerhalb der Familie sowie im Berufsleben berwiegend benutzt worden. Daneben ist dem Klager die deutsche Sprache gelufig gewesen, denn nach seinen Angaben haben beide Eltern Deutsch gesprochen und die deutsche Sprache ist (als Fremdsprache) in der Schule unterrichtet worden. Der Gebrauch der deutschen Sprache durch den Klager und dessen Eltern ist von dem Zeugen W, der den Klager im Herbst 1941 im Ghetto Lkennen gelernt hatte, in der Anhangung vor dem deutschen Generalkonsulat in M besttigt worden. Die entscheidende Gewichtung des Sprachgebrauchs hat der Klager jedoch im Verwaltungsverfahren selbst vorgenommen, wo er angegeben hatte, berwiegend Jiddisch gesprochen zu haben und dass in seinem Elternhaus nicht berwiegend Deutsch gesprochen worden sei. Demnach hat nach den eigenen Einlassungen des Klagers in dem hier magebenden Zeitraum bis 1945 der Gebrauch der deutschen Sprache nicht den personlichen Lebensbereich dominiert, so dass das entscheidende Merkmal fur die Zugehorigkeit zum dSK nicht vorgelegen hat. Der weitere Vortrag des Klagers im gerichtlichen Verfahren gibt kein Anlass, von dieser Beurteilung der Sachlage abzuweichen. Der Umstand, dass in seiner Heimatstadt neben Polnisch und Jiddisch auch Deutsch gesprochen worden ist, wie auch die vom Klager geschilderten sportlichen Aktivitaten in einem deutschen Turnverein erklaren nur seine deutschen Sprachkenntnisse. Die Ehe mit einer deutschsprachigen Frau, die der Klager nach Verlassen seines Heimatgebietes kennen gelernt hatte, ist erst 1947, d.h. zu einem spateren als dem hier mageblichen Zeitpunkt, in Wien geschlossen worden. Auch aus den Angaben des vom deutschen Generalkonsulat in M gehorten Zeugen W, den der Klager von Herbst 1941 bis September 1943 im Ghetto L getroffen hatte, kann lediglich auf dessen Kenntnisse der deutschen Sprache geschlossen werden. Nach den Bekundungen des aus Wien stammenden, deutschsprachigen Zeugen haben der Klager wie auch dessen Eltern sich mit ihm bzw. in seiner Gegenwart auf Deutsch verstndigt. Zu den Lebensumstanden des Klagers wie auch dessen Familie vor dem Herbst 1941 vermochte er keine Angaben zu machen. Ebenso wenig konnte er mitteilen, welche Sprache vom Klager und dessen Familie berwiegend benutzt worden ist. Die knappe schriftliche Erklrung des zwischenzeitlich verstorbenen Zeugen B vom 16. August 1999 enthalt nur die Besttigung, dass der Klager und dessen Eltern die deutsche Sprache gut beherrschten. Zur entscheidenden Frage der Gewichtung des Gebrauchs der einzelnen Sprachen bei Mehrsprachigkeit, hat der Zeuge keinerlei Angaben gemacht. Da der Klager wegen der fehlenden Zugehorigkeit zum dSK bereits nicht zu dem Personenkreis gehort, auf den das FRG Anwendung findet, bedarf es keiner Entscheidung, ob im Weiteren die Glaubhaftmachung einer versicherungspflichtigen Beschftigung in der Zeit von 1932 bis 1939 gelungen ist.

Fur den Klager sind Ersatzzeiten wegen freiheitsentziehender bzw. -einschrnkender Verfolgungsmanahmen (nach seinem Vortrag von September 1940 bis Juni 1945) nicht festzustellen. Solche Zeiten werden nur zu Gunsten von Versicherten ([ 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI](#)) bercksichtigt. Versicherter in der

deutschen Rentenversicherung ist der KlÄger nicht, denn zum Erwerb der Versicherteneigenschaft ist die Entrichtung zumindest eines Pflichtbeitrages (wobei auch eine gleichgestellte Fremddrentenzeit im Sinne des FRG ausreichen wÄrde) oder eines freiwilligen Beitrages in der deutschen Rentenversicherung erforderlich. Die bei der fÄr einen Rentenanspruch erforderlichen Wartezeit (Vorversicherungszeit) nach Artikel 7 DASVA zu berÄcksichtigenden US-amerikanischen Versicherungszeiten begrÄnden dagegen die Versicherteneigenschaft in der deutschen Rentenversicherung nicht; insoweit fehlt es an einer Gleichstellung im Abkommensrecht.

2. Dem KlÄger steht auch nicht das Recht zu, nach Ziffer 8 Buchst. a) Satz 1 SP/DASVA freiwillige BeitrÄge zur deutschen Rentenversicherung nach zu entrichten. Nach dieser Regelung kÄnnen die in Artikel 3 Buchst. a) bis c) des Abkommens bezeichneten Personen, die bis zu dem Zeitpunkt, in dem der nationalsozialistische Einflussbereich sich auf ihr jeweiliges Heimatgebiet erstreckt hat,

â dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehÄrt haben,

â das 16. Lebensjahr bereits vollendet hatten und

â sich wegen ihrer ZugehÄrigkeit zum Judentum nicht zum deutschen Volkstum bekannt hatten

und die Vertreibungsgebiete im Sinne von [Â§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG](#) verlassen haben, auf Antrag freiwillige BeitrÄge zur deutschen Rentenversicherung nachentrichten, sofern fÄr sie durch die Anwendung des [Â§ 17a FRG](#) erstmals Beitragszeiten oder BeschÄftigungszeiten nach dem FRG zu berÄcksichtigen sind.

Die Nachentrichtung ist zwar vom KlÄger im Oktober 1996 fristgerecht, d.h. innerhalb von 24 Kalendermonaten nach In-Kraft-Treten dieser, durch das 2. Zusatzabkommen zum DASVA vom 6. MÄrz 1995 eingefÄgten Vorschrift (Ziffer 8 Buchst. h) Satz 1 SP/DASVA), beantragt worden. Auch hatte der KlÄger zu dem Zeitpunkt, in dem sich der nationalsozialistische Einflussbereich auf sein Heimatgebiet L/Polen erstreckt hat, d.h. am 8. September 1939, das 16. Lebensjahr bereits vollendet. Jedoch fehlt es â wie unter 1. bereits dargelegt â an der ZugehÄrigkeit zum dSK, da nicht glaubhaft gemacht worden ist, dass der KlÄger im September 1939 die deutsche Sprache im persÄnlichen Lebensbereich Äberwiegend gebraucht hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil ZulassungsgrÄnde im Sinne von Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 20.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024